



STATUTEN

Verein: die Auslöser

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «die Auslöser» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langenthal. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

- a) Vernetzung und Förderung des Zusammenhalts von Fotografie interessierten Personen
- b) Austausch von Ideen und Erfahrungen rund um die Fotografie. Bild- und Portfoliobesprechungen. Besuch von Ausstellungen, Workshops und Ateliers sowie weiteren Interessensgebieten der Mitglieder
- c) Setzt sich dafür ein, die Werke ihrer Aktivmitglieder einem interessierten Publikum näherzubringen
- d) Realisierung gemeinsamer Fotoausstellungen
- e) Der Verein verfolgt einen rein ideellen, nicht gewinnorientierten Zweck
- f) Der Verein kann im Rahmen seines Budgets Werbung für seine Aktivitäten betreiben.
- g) Allfällige Einnahmen werden ausschliesslich zur Unterstützung und Förderung des Vereinszwecks eingesetzt.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Fördergelder (z.B. Swisslos-Fonds, Beiträge durch die Stadt, Kanton oder von Stiftungen)
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen mit Partner:innen des Vereins
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
-
- Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
 - Gönner des Vereins bezahlen einen frei wählbaren Betrag
 - Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

- **Aktivmitglieder** mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- **Ehrenmitgliedschaft:** Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.
- **Gönner:** Personen oder Organisationen, die den Verein einmalig oder regelmässig unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Bei Eintritt ist der Betrag unabhängig vom laufenden Jahr als Ganzes zu bezahlen. Die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen auf dem Vereinskonto eingetroffen sein.

Erwerb der Mitgliedschaft – Beitritt

Ein neues Mitglied kann entweder durch ein bestehendes Mitglied vorgeschlagen werden oder sich aus eigener Initiative bewerben.

Der Aufnahmeprozess gestaltet sich in zwei Etappen:

Etappe 1

- Die interessierte Personen reichen ihr Portfolio ein (Analoge und digitale Versionen, sowie der Link auf die entsprechende Website sind gültig)
- Die Auslöser besprechen das eingereichte Portfolio an einer Sitzung
- Ein Feedback wird durch das Präsidium der bewerbenden Person innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt.

Etappe 2

- Bei einer positiven Entscheidung zum Portfolio erfolgt der zweite Schritt einer Aufnahme in Form von zwei Treffen.

Beiträge

- | | |
|-----------------|---------------------|
| - Mitglieder | CHF 100 |
| - Gönnerbeitrag | Freiwilliger Betrag |

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bleibt ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, erlischt dessen Mitgliedschaft automatisch 30 Tage nach der Mahnung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Mit dem Austrittsschreiben erlischt eine allfällige Stimmberechtigung unverzüglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch Mehrheitsentscheid des Vereins ausgeschlossen werden.

Der Verein entscheidet über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlussentscheids Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung erheben. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (kein Vorstandsmitglied)

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Organe des Vereins benennen.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im **ersten Quartal des Jahres** statt.

Zur Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder **drei Wochen** im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen werden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens **30 Tage vor der Versammlung** schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Anträge per E-Mail sind gültig. Abstimmungsanträge zu ordentlichen und fristgerecht eingereichten zusätzlichen Traktanden können in der Versammlung gestellt werden.

Der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens **sechs Wochen** nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.



Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums, dessen Stellvertreter:in und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und der Verwendung des Liquidationserlöses

Voraussetzung der Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder. Eine Teilnahme per Videocall oder telefonisch ist zulässig.

Stellvertretung: Ein Vereinsmitglied kann sich an der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 1 Mitglied vertreten. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mind. **drei** Personen.
- Die **Amtszeit beträgt 3 Jahre**. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Eine Demission muss schriftlich erfolgen und gilt ab Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- Abwahlen sind möglich. Voraussetzung ist, dass 2/3 aller Mitglieder eine Ersatzperson vorschlagen und diese nach Anhörung des abzuwählenden, wie des neu zu wählenden Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- b) Er erlässt Reglemente.
- c) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- d) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
- e) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Sekretariat (Administration / Protokollführung / Mitgliederbetreuung)
- Marketing (Kommunikation / Redaktion / Werbung / Design / Website / SoMe)

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst, was u.a. eine Ämterkumulation ermöglicht.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der/Die Präsident:in leitet mit dem/der Vizepräsidenten:in sowie dem Vorstand die Mitgliederversammlungen sowie die regelmässigen Treffen des Vereins, welche eine protokollarische Verbindlichkeit benötigen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt den oder die Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit endet mit Demission oder Abwahl.



11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit dem/der Kassierer:in.

Für alle Verpflichtungen, welche Geldabflüsse zur Folge haben oder die Vereinsziele tangieren, ist die protokollarisch festgehaltene Zustimmung des ganzen Vorstands zwingend.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Mitglieder werden auf der Website «die Auslöser» aufgeführt.

Die Mitgliederdaten, namentlich **Klarnamen, E-Mail-Adresse und auf Wunsch Link zur persönlichen Webseite/Portfolio**, werden auf der Vereinswebsite, in einem allfälligen Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von **2/3 der anwesenden Mitglieder** erfolgen.

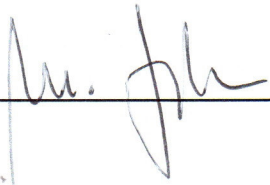
Die Mitgliederversammlung kann zur Zeit der Auflösung über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens bestimmen.

die Auslöser

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 06. August 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 6. August 2026

Der Präsident:



Protokollführung:

